



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage V. Kohlenlieferung (§§ 1-10)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

§ 6.

Als sofortige Vorleistung auf die im § 2 erwähnten Tiere verpflichtet sich Deutschland, in den drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die folgenden Mengen von lebendem Vieh zu liefern, und zwar in jedem Monat ein Drittel von jeder Art:

1. An die französische Regierung:

- 500 Hengste im Alter von 3—7 Jahren,
- 30 000 Fohlen und Stuten im Alter von 18 Monaten bis 7 Jahren von ardennischer, boulonnaiser oder belgischer Rasse,
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 90 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 1 000 Widder, 100 000 Schafe, 10 000 Ziegen.

2. An die belgische Regierung:

- 200 Hengste im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Stuten im Alter von 3—7 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 5 000 Fohlen im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren (schwere belgische Zugpferde),
- 2 000 Stiere im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren,
- 50 000 Milchkühe im Alter von 2—6 Jahren,
- 40 000 Färsen,
- 200 Widder, 20 000 Schafe,
- 15 000 Mutterschweine.

Die zu liefernden Tiere müssen von normaler Gesundheit und Beschaffenheit sein.

Können die so gelieferten Tiere nicht als fortgenommen oder beschlagnahmt festgestellt werden, so soll ihr Wert auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Wiedergutmachung entsprechend den Bestimmungen des § 5 dieser Anlage gutgebracht werden.

§ 7.

Ohne die in § 4 dieser Anlage vorgesehene Entscheidung der Kommission abzuwarten, hat Deutschland die in Artikel III des Waffenstillstandsvertrages vom 16. Januar 1919 vorgesehenen Lieferungen von landwirtschaftlichem Material fortzusetzen.

Anlage V.

§ 1.

Deutschland verpflichtet sich, auf Anfordern der Signatarmächte des vorliegenden Friedensvertrages folgende Mengen von Kohlen und Kohlennebenprodukten zu liefern.

§ 2.

Deutschland liefert an Frankreich während der Dauer von 10 Jahren 7 Millionen Tonnen Kohle jährlich. Ferner liefert Deutschland an

Frankreich jedes Jahr soviel Kohlen, als der Unterschied zwischen der Jahresförderung vor dem Kriege aus den Bergwerken des Nordens und des Pas-de-Calais, die durch den Krieg zerstört sind, und der Förderung aus den Bergwerken dieses Beckens während des in Betracht kommenden Jahres beträgt. Diese Lieferung findet 10 Jahre lang statt. Sie soll während der ersten 5 Jahre 20 Millionen Tonnen jährlich und während der folgenden 5 Jahre 8 Millionen Tonnen jährlich nicht überschreiten. Selbstverständlich wird die Wiederinstandsetzung der Bergwerke des Nordens und des Pas-de-Calais schleunigst erfolgen.

§ 3.

Deutschland liefert an Belgien jährlich 8 Millionen Tonnen Kohlen während der Dauer von 10 Jahren.

§ 4.

Deutschland liefert an Italien folgende Höchstmengen an Kohle:

Juli 1919 bis Juni 1920:	4½ Millionen Tonnen,		
" 1920 "	" 1921:	6	" "
" 1921 "	" 1922:	7½	" "
" 1922 "	" 1923:	8	" "
" 1923 "	" 1924:	8½	" "

und während der nächsten fünf Jahre: je 8½ Millionen Tonnen.

Mindestens zwei Drittel dieser Lieferungen werden auf dem Landwege ausgeführt.

§ 5.

Deutschland liefert an Luxemburg, wenn die Wiedergutmachungskommission es verlangt, eine jährliche Menge von Kohlen, die gleich der Jahresmenge deutscher Kohle ist, wie sie Luxemburg vor dem Kriege verbraucht hat.

§ 6.

Folgende Preise sind für diese Kohlenlieferungen auf Grund der genannten Forderungen zu zahlen:

a) Lieferung mit der Bahn oder zu Wasser. — Der Preis stellt sich wie der deutsche Preis frei Grube, den die deutschen Reichsangehörigen zu zahlen haben, unter Hinzurechnung der Fracht bis zu der Grenze Frankreichs, Belgiens, Italiens oder Luxemburgs. Doch darf der Preis den Grubenpreis für englische Ausfuhrkohle nicht überschreiten. Der Preis für belgische Bunkerkohle darf den Preis holländischer Bunkerkohle nicht überschreiten.

Die Tarife für die Beförderung mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege dürfen nicht höher sein als die niedrigsten Tarife für gleichartige Beförderung in Deutschland.

b) Lieferung zur See. — Der Preis ist entweder der deutsche Ausfuhrpreis frei an Bord in den deutschen Häfen, oder der englische Aus-

fuhrpreis frei an Bord in den englischen Häfen, jedenfalls aber der niedrigere von beiden.

§ 7.

Die beteiligten alliierten und assoziierten Regierungen können an Stelle der Kohle die Lieferung von Schmelzkoks verlangen, und zwar für 4 Tonnen Kohle 3 Tonnen Koks.

§ 8.

Deutschland verpflichtet sich, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liefern und sie auf dem Schienen- oder Wasserwege an die französische Grenze zu befördern:

Benzol	35 000 Tonnen,
Kohlenteer	50 000 Tonnen,
schwefelsaures Ammoniak	30 000 Tonnen.

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleichen Mengen von Erzeugnissen der Destillation, wie: leichte Öle, schwere Öle, Anthracen, Naphthalin oder Pech.

§ 9.

Der Preis für den Koks und die anderen in § 8 genannten Erzeugnisse soll dem entsprechen, der von Reichsangehörigen gezahlt wird. Alle Bedingungen für Verpackung und Beförderung bis zur französischen Grenze oder bis zu den deutschen Häfen sollen die günstigsten sein, die den deutschen Reichsangehörigen für die gleichen Produkte gewährt werden.

§ 10.

Die Forderungen aus der vorliegenden Anlage erfolgen durch Vermittlung der Wiedergutmachungskommission.

Diese entscheidet zur Ausführung der obigen Bestimmungen über alle Fragen betreffs des Verfahrens der Beschaffenheit und Mengen der Lieferungen, der Mengen des an Stelle von Kohle zu liefernden Koks, der Fristen und Arten der Lieferung und der Bezahlung. Die Forderungen, denen zweckmäßige Einzelverzeichnisse beigelegt werden sollen, sind Deutschland 120 Tage vor dem Termin des Beginns der Lieferungen mitzuteilen, sofern es sich um Lieferungen vom 1. Januar 1920 ab handelt, und 30 Tage vor dem Termin für die Lieferungen zwischen dem Inkrafttreten gegenwärtigen Vertrages und dem 1. Januar 1920. Bis Deutschland die in diesem Paragraphen vorgesehenen Forderungen erhalten hat, bleiben die Bestimmungen des Protokolls vom 25. Dezember 1918 (Ausführung des Artikels VI des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918) in Kraft. Die Wünsche betreffs der in §§ 7 und 8 vorgesehenen Ersatzlieferungen werden der deutschen Regierung

mit einer vorgängigen Frist mitgeteilt, welche die Kommission für genügend erachtet. Wenn die Kommission es für erwiesen erachtet, daß die volle Erfüllung der Forderung geeignet ist, die deutschen industriellen Bedürfnisse übermäßig zu belasten, kann sie dieselben verschieben oder für ungültig erklären und so alle Fragen des Vorrangs der Lieferungen entscheiden. Die als Ersatz für die aus den zerstörten Kohlenbergwerken zu liefernde Kohle hat den Vorrang vor allen übrigen Lieferungen.

Anlage VI.

§ 1.

Deutschland gibt der Wiedergutmachungskommission zum Ersatz eines Teils der Schäden ein Recht auf den Bezug derjenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten, die von ihr bestimmt werden, bis zu 50 Prozent der Gesamtmenge jeder Art von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen, die sich am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht befinden.

Dies Recht übt die Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Empfang des ausführlichen Verzeichnisses der Vorräte aus, dessen Form sie bestimmt.

§ 2.

Deutschland räumt ferner der Wiedergutmachungskommission für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 1. Juni 1920, sowie während jedes späteren Zeitraumes von sechs Monaten bis zum 1. Januar 1925, das Recht auf den Bezug aller Farbstoffe und aller chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse ein, bis zu 25 Prozent der deutschen Erzeugung während der vorhergehenden sechs Monate, oder, wenn die Erzeugung während dieser sechs Monate nach Ansicht der Kommission unter der normalen zurückbleibt, bis zu 25 Prozent der normalen Erzeugung.

Dieses Recht wird innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Verzeichnisses der Erzeugung während der vorhergegangenen sechs Monate ausgeübt. Dies Verzeichnis wird von der deutschen Regierung jedesmal nach Ablauf von sechs Monaten in der von der Kommission nötig erachteten Form vorgelegt.

§ 3.

Die Kommission bestimmt den Preis für die Farbstoffe und die chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die nach § 1 geliefert werden, nach dem Nettoausfuhrpreis vor dem Kriege und den späteren Änderungen des Herstellungspreises.

Für die Farbstoffe und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Ausführung des § 2 zu liefern sind, wird der Preis von der Kommission